

AUSBILDUNGSVERTRAG

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen der **FHW Education & Management GmbH als Kooperationspartner** des Hochschullehrgangs „...“ in der **berufsbegleitenden Organisationsform, der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH als Erhalter** und der/dem **Studierenden**. Dieser Hochschullehrgang nach § 9 Abs 1 FHG stellt ein außerordentliches Studium gemäß § 4 Abs 3 FHG dar.

1.1. Kooperationspartner

Als Kooperationspartner des Erhalters und direkter Vertragspartner der/des Studierenden fungiert die FHW Education & Management GmbH (kurz: FHW E&M), FN 530730k, Währinger Gürtel 97, 1180 Wien.

1.2. Erhalter

Als Erhalter fungiert die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH (kurz: FHWien der WKW), FN 141443f, Währinger Gürtel 97, 1180 Wien. Über die Durchführung des gegenständlichen Hochschulprogramms haben der Erhalter und die FHW E&M eine Kooperationsvereinbarung über eine Zusammenarbeit gemäß § 9 Abs 4 FHG geschlossen.

1.3. Studierender

Titel/akad. Grad vorgestellt: Text eingeben
Vorname: Text eingeben
Zuname: TEXT EINGEBEN
Titel/akad. Grad nachgestellt: Text eingeben
Adresse: Text eingeben
PLZ, Ort: Text eingeben
Geburtsdatum: Text eingeben

2. Studienort

Studienort ist die FHWien der WKW, Währinger Gürtel 97, 1180 Wien. Der Studienort kann bei Bedarf einseitig durch die FHW E&M geändert oder verlegt werden.

3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage ist insbesondere das Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, BGBl. Nr. 340/1993 in der jeweils geltenden Fassung, kurz: FHG). Bestandteil des Ausbildungsvertrages sind vor allem auch interne Bestimmungen wie die Studien- und Prüfungsordnung, die Bibliotheksordnung, die IT-Nutzungsordnung, Compliance-Regeln sowie die Brandschutzordnung; für die Nutzung des Lernmanagementsystems Moodle gilt eine eigene Benutzungsordnung. Sämtliche Unterlagen sind auf der Website der FHWien der WKW unter <https://www.fh-wien.ac.at/bewerben/downloads/> zu finden.

Die Vertragsgrundlagen können Änderungen unterworfen sein, die mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Solche Änderungen der Vertragsgrundlagen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages in keiner Weise.

Die/Der Studierende nimmt somit zur Kenntnis, dass aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. der Weiterentwicklung des Hochschullehrgangs zur notwendigen Anpassung an (inter-)nationale Entwicklungen auch tiefgehende Änderungen (der Curricula, Titel etc.) eintreten können. Die/Der Studierende erklärt im Voraus ihr/sein diesbezügliches Einverständnis sowie aus diesem Umstand keinerlei wie immer gearteten Ansprüche zu stellen.

3.1. Ausbildungsdauer

Die Regelausbildungsdauer beträgt ... Semester.

3.2. Ausbildungsabschluss

Die Ausbildung wird mit der Verleihung der Bezeichnung „...“ kurz AE, abgeschlossen. Die Verleihung erfolgt durch das hierfür zuständige Organ des Erhalters.

4. Rechte und Pflichten der FHW E&M und des Erhalters

4.1. Rechte der FHW E&M und des Erhalters

4.1.1. Ausschluss durch den Erhalter

Die FHW E&M hat das Recht, den gegenständlichen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen bzw. hat die FHWien der WKW das Recht, die/den Studierende/n aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vom weiteren Studium auszuschließen. Über den Ausschluss vom Studium entscheidet die Geschäftsführung des Erhalters nach Beratung mit der Kollegiumsleitung. Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen
- schwerwiegendes bzw. wiederholtes Nichteinhalten der Prüfungsordnung, insbesondere von Prüfungsterminen und Abgabeterminen für Seminararbeiten, Projektarbeiten
- schwerwiegende bzw. wiederholte Verstöße gegen die Studien- und Prüfungsordnung, die Bibliotheksordnung, die IT-Nutzungsordnung, Compliance-Regeln, die Brandschutzordnung, oder die Benutzungsordnung des Lernmanagementsystems Moodle
- die Weigerung zur Beibringung von Daten, die aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Bescheides oder sonstiger sich in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebender Verpflichtungen von der FHW E&M oder vom Erhalter zu erfassen sind
- ein persönliches Verhalten, das zur massiven Beeinträchtigung des Ansehens des Hochschullehrgangs, der FHW E&M bzw. des Erhalters in der Öffentlichkeit führen kann
- ein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten gegenüber der FHW E&M oder dem Erhalter, deren Mitarbeitenden, Studierenden, Lehrenden oder Erfüllungsgehilfinnen, sofern es sich nicht um den Umständen nach geringfügige Fälle handelt
- die mutwillige Beschädigung/Zerstörung sowie das Entwenden von Eigentum der FHW E&M oder des Erhalters, deren MitarbeiterInnen, anderen Studierenden, Lehrenden, Erfüllungsgehilfinnen oder sonstigen VertragspartnerInnen
- mangelnde bzw. nicht genügende Leistung im Sinne der Prüfungsordnung
- die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen, Projekten oder schriftlichen Arbeiten sowie der Versuch hierzu

- die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken (Plagiat) oder die unerlaubte Verwendung von Text(teil)en, die von Ghostwritern oder Computerprogrammen (zB Chatbots) auf Basis künstlicher Intelligenz verfasst wurden
- die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz Mahnung (zB Lehrgangsbeitrag, Schadenersatz)
- sonstige gravierende Verstöße der/des Studierenden gegen Bestimmungen dieses Vertrags

Die zitierten Punkte finden ihre Erläuterung im Rahmen der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung, der Bibliotheksordnung, der IT-Nutzungsordnung, Compliance-Regeln sowie der Brandschutzordnung und der Benutzungsordnung des Lernmanagementsystems Moodle, sowie sonstiger auf der Website und den Intranet- und Serviceseiten des Erhalters veröffentlichten Vorschriften.

4.1.2. Verwendung personenbezogener Daten

- Die FHW E&M sowie der Erhalter verarbeiten personenbezogene Daten (insbesondere Name, Titel, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Bewerbungsunterlagen, studienspezifische Daten) der/des Studierenden, soweit Zweck und Inhalt der Datenverarbeitung durch eine entsprechende Rechtsgrundlage, insbesondere Gesetz (z.B. Weitergaben gemäß Bildungsdokumentationsgesetz), Verordnung, Bescheid oder sonst durch sich aus bzw. in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebender Rechte und Pflichten gedeckt ist oder sonst für die Durchführung des Studiums erforderlich ist. Die Datenverarbeitung kann automationsunterstützt erfolgen.
- Eine genaue Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten Studierender (Datenschutzerklärung) in der jeweils aktuellen Fassung ist hinsichtlich der FHW E&M unter <https://www.fh-wien.ac.at/fachhochschule/ueber-uns/datenschutz/#datenschutz-vienna-management-academy> (Datenschutzerklärung „Studierende in Lehrgängen und Teilnehmende an Zertifikatsprogrammen“) bzw. hinsichtlich des Erhalters auf der Website der FHWien der WKW unter <https://www.fh-wien.ac.at/fachhochschule/ueber-uns/datenschutz/#datenschutz-fhwien-der-wkw> (Datenschutzerklärung „Studierende“) sowie auf der Lernplattform Moodle zu finden.
- Die/Der Studierende stimmt zu, E-Mails, SMS und gegebenenfalls Anrufe von der FHW E&M oder dem Erhalter im Sinne des § 174 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF zu erhalten.

4.2. Pflichten der FHW E&M und des Erhalters

Die FHW E&M und der Erhalter verpflichten sich, die notwendigen Voraussetzungen zu bieten, damit das Studium innerhalb der genannten Regelausbildungsdauer mit Erfolg abgeschlossen werden kann. Sie verpflichten sich weiters zur Gewährleistung eines ordentlichen Studienbetriebes im Sinne des FHG.

Sofern die FHW E&M bzw. der Erhalter aufgrund unvorhersehbarer Vorkommnisse wie beispielsweise Seuchen, Pandemien, meldepflichtige Krankheiten, Naturereignisse, Streiks, Unruhen, Naturkatastrophen und anderen Vorkommnissen, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen und unausweichlich sind und für die keine der Parteien verantwortlich ist, nicht in der Lage ist, die Bedingungen des Ausbildungsvertrages in der vereinbarten Art und Weise zu erfüllen, sind die FHW E&M bzw. der Erhalter berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kollegium des Erhalters, Maßnahmen zu setzen, die organisatorisch und didaktisch erforderlich scheinen, um das Studium so gut wie möglich durchzuführen (zB Änderung der Prüfungsmodalitäten und -termine, Änderung der Semesterzeiten, Verschiebung von Lehrveranstaltungen in andere Studiensemester). Hierbei ist zu beachten, dass die Maßnahmen für die/den Studierenden angemessen und zumutbar sind und umgehend bekannt gegeben werden.

Die FHW E&M und der Erhalter sind berechtigt, Regelungen, die für die Sicherheit der Hochschulangehörigen bei der Benützung von Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen der Fachhochschule notwendig sind, festzulegen.

5. Rechte und Pflichten der/des Studierenden

5.1. Rechte der/des Studierenden

5.1.1. Allgemeines

- Die/Der Studierende hat das Recht auf einen Studienbetrieb gemäß den im Studienplan idgF festgelegten Bedingungen, insbesondere auf Vermittlung der darin vorgesehenen Lehrbereiche im definierten Ausmaß. Etwaige Änderungen sind der/dem Studierenden so frühzeitig wie möglich (im Normalfall spätestens zu Semesterbeginn) bekannt zu geben.
- Die/Der Studierende erhält nach Ende des Semesters ein Zeugnis über die im abgelaufenen Semester im jeweiligen Hochschullehrgang abgelegten Prüfungen (erfolgt im Selbstdruck).

5.1.2. Unterbrechung des Studiums und Wiederholung eines Studienjahres

- Aus zwingenden persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen besteht gemäß Prüfungsordnung die Möglichkeit, bei der Lehrgangsführung schriftlich eine einmalige Unterbrechung des Studiums zu beantragen und zum ehestmöglichen Zeitpunkt einen Wiedereintritt in das Studium vorzunehmen.
- In den in der Prüfungsordnung näher geregelten Fällen (z.B. im Falle einer negativen kommissionellen Prüfung) kann die/der Studierende gemäß Prüfungsordnung einen schriftlichen Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres bei der Lehrgangsführung stellen. Bei einer Jahreswiederholung fällt für die Module, die zu wiederholen sind, ein zusätzlicher aliquoter Lehrgangsbeitrag an. Dieser wird der/dem Studierenden nach Bestätigung des Wiederholungsantrags schriftlich mitgeteilt. Berechnungsbasis ist die Anzahl der ECTS.

5.1.3. Beschwerden über Entscheidungen der Lehrgangsführung

- Beschwerden der/des Studierenden über Entscheidungen der Lehrgangsführung in studienrechtlichen Angelegenheiten sind an das Kollegium der FHWien der WKW als Beschwerdeinstanz zu richten. Sofern im FHG idgF oder in der Prüfungsordnung idgF keine anderen Fristen zur Einbringung einer Beschwerde an das Kollegium genannt sind, gilt eine zweiwöchige Frist.
- Gegen Entscheidungen der Leitung des Kollegiums gemäß § 10 Abs 4 Z 4 FHG idgF ist gemäß § 10 Abs 6 FHG idgF eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.
- An der FHWien der WKW ist eine unabhängige Ombudsstelle eingerichtet, die zur Klärung der Rechts- und Sachlage zur Verfügung steht und von der/dem Studierenden vor Einbringung einer studienrechtlichen Beschwerde nach Möglichkeit angerufen werden soll. Festgehalten wird, dass durch die Anrufung der Ombudsstelle Beschwerdefristen weder unterbrochen noch gehemmt werden.

5.2. Pflichten der/des Studierenden

5.2.1. Allgemeines

- Die/Der Studierende verpflichtet sich zur aktiven und positiven Beteiligung am Studienbetrieb sowie zur Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen.
- Die/der Studierende ist verpflichtet, ein Berufspraktikum und/oder ein Auslandsmodul zu absolvieren, sofern dies im Studienplan vorgesehen ist. Die Abklärung der jeweiligen arbeitsrechtlichen Vorschriften (Arbeitserlaubnis) und Einreisebestimmungen (Visa) sowie die Besorgung der dafür notwendigen Unterlagen liegen in der Verantwortung der/des Studierenden.
- Die/Der Studierende verpflichtet sich zu einer schonenden und bestimmungsgemäßen Verwendung und Benutzung der von der FHW E&M oder vom Erhalter zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten,

Einrichtungen und/oder Geräte. Bei Zuwiderhandeln haftet die/der Studierende im Schadensfall und hat die FHW E&M bzw. den Erhalter vollständig schad- und klaglos zu halten.

- Die/Der Studierende hat die Studien- und Prüfungsordnung, die Bibliotheksordnung, die IT-Nutzungsordnung, Compliance-Regeln, die Brandschutzordnung, die Benutzungsordnung des Lernmanagementsystems Moodle und allfällige weitere interne Bestimmungen, wie Leitfäden und Richtlinien, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- Die/Der Studierende ist verpflichtet, den vom Erhalter zur Verfügung gestellten E-Mail-Account in angemessen kurzen und regelmäßigen Abständen abzurufen, sodass sie/er über die Posteingänge auf dem Laufenden ist (siehe auch Punkt 5.2.5.). Die Weitergabe des Passwortes für den Studierenden-Account ist verboten.
- Die/Der Studierende ist verpflichtet, bei Beendigung des Studiums oder bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsvertrages die seitens der FHW E&M bzw. des Erhalters allenfalls zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstigen Materialien unverzüglich an die FHW E&M bzw. den Erhalter zurückzustellen.
- Die/Der Studierende ist verpflichtet, Unfälle im Zusammenhang mit dem Studium umgehend (längstens jedoch binnen drei Tagen) über die Lehrgangsleitung dem Erhalter bzw. der FHW E&M zu melden. Dies betrifft auch Wegunfälle zum oder vom Studienort.
- Die/Der Studierende ist verpflichtet, der FHW E&M bzw. dem Erhalter eventuelle Änderungen ihrer/seiner Daten, insbesondere der physischen Adresse, mitzuteilen. Bis zum Einlangen dieser Verständigung gilt jede Übermittlung durch Übersendung an die letzte der FHW E&M bzw. dem Erhalter bekannte Adresse als bei der/dem Studierenden eingegangen.
- Soweit im Einzelfall schriftlich nichts Anderes festgelegt wurde, haben Erklärungen des/der Studierenden an die FHW E&M oder die Lehrgangsleitung bzw. den Erhalter entweder schriftlich im Original mit Originalunterschrift oder per Mail über den vom Erhalter zur Verfügung gestellten E-Mail-Account zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird die Übermittlung von Willenserklärungen per E-Mail in Kenntnis der damit verbundenen Risiken von beiden Vertragsparteien als üblich und notwendig anerkannt.

5.2.2. Anwesenheitspflicht

- Die/Der Studierende ist zur Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht verpflichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass auch an Freitagen und Samstagen Lehrveranstaltungen stattfinden können.
- Für StudierendenvertreterInnen gelten hinsichtlich der lehrveranstaltungsbezogenen Anwesenheitsvorgabe die einschlägigen Besonderheiten aufgrund des Gesetzes und der Studien- und Prüfungsordnung.
- Die/Der Studierende hat an sämtlichen Maßnahmen, die der Sicherstellung der Anwesenheitspflicht dienen, beizutragen (z.B. Eintragung in Anwesenheitslisten).
- Die Anwesenheitsverpflichtung wird in der Studien- und Prüfungsordnung näher konkretisiert.

5.2.3. Studienrelevante Beiträge (=Lehrgangsbeitrag und Studierendenbeitrag einschließlich allfälliger Sonderbeiträge)

- Die/Der Studierende ist verpflichtet, die von der FHW E&M vorgeschriebenen studienrelevanten Beiträge, nämlich den Lehrgangsbeitrag in der Höhe der gewählten Zahlungsvereinbarung sowie den Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) samt Sonderbeitrag gemäß § 38 Abs 2 und 6 HSG 2014 zu leisten.
- Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) samt Sonderbeitrag sind pro Semester im Voraus zu leisten. Eine vom Gesetzgeber vorgesehene allfällige Erhöhung dieser Beträge berechtigt die FHW E&M zur Erhöhung im entsprechenden Ausmaß. Eine solche Erhöhung berechtigt die/den Studierenden nicht zum einseitigen Austritt der/des Studierenden oder zur Unterbrechung des gewählten Hochschullehrgangs.



- Hinsichtlich Lehrgangsbeitrag gilt folgende gewählte Zahlungsvereinbarung:
...
- Im Falle der Auflösung des Ausbildungsvertrages siehe unten Punkt. 6.5.
- Bei einer Jahreswiederholung fällt für die Module, die zu wiederholen sind, ein zusätzlicher aliquoter Lehrgangsbeitrag an (siehe auch Punkt 5.1.2.)
- Die anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten für ein etwaiges Auslandsmodul, sofern im Studienplan vorgesehen, sind gesondert zu entrichten und nicht von den studienrelevanten Beiträgen umfasst.
- Zahlungen der/des Studierenden gelten als zunächst auf den Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag), dann auf den Sonderbeitrag und zuletzt auf den Lehrgangsbeitrag gewidmet.
- Der FHW E&M bleibt es vorbehalten, Regelungen zu treffen, die in besonderen Fällen eine Befreiung bzw. Rückerstattung von Lehrgangsbeitrag und/oder Studierendenbeitrag samt Sonderbeitrag erlauben.

5.2.4. Bekanntgabe persönlicher Daten

Die/Der Studierende ist verpflichtet, persönliche Daten beizubringen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Bescheides von der FHW E&M bzw. vom Erhalter zu erfassen sind oder sonst für die Vertragsabwicklung oder Durchführung des Studiums erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auch auf obigen Punkt 4.1.2. „Verwendung personenbezogener Daten“ verwiesen. Änderungen während des Studiums sind unverzüglich bekanntzugeben.

5.2.5. Veröffentlichungen bzw. Mitteilungen

- Studienrelevante Publikationen des Hochschullehrgangs und des Erhalters erfolgen in den entsprechenden Bereichen der Website sowie in den Intranet- und Serviceseiten der FHWien der WKW (FHWien|Online und Moodle). Die/Der Studierende ist verpflichtet, in angemessenen kurzen und regelmäßigen Abständen diese Seiten abzurufen, sodass sie/er über diese Publikationen auf dem Laufenden ist und bleibt.
- Weiters wird jeder/jedem Studierenden ein E-Mail-Account mit Internetzugriff (Webmail) zur Verfügung gestellt (siehe auch Punkt 5.2.1.). Alle schriftlichen Mitteilungen des Hochschullehrgangs, der FHW E&M und des Erhalters werden ausschließlich an diese Mailadresse übermittelt und gelten damit als zugestellt. Die Übermittlung solcher Willenserklärungen per E-Mail wird in Kenntnis der damit verbundenen Risiken von beiden Vertragsparteien als üblich und notwendig anerkannt. Die/Der Studierende ist verpflichtet, eigenverantwortlich die dort einlangenden Nachrichten abzurufen. Für Datenverlust durch fehlerhafte Umleitungen oder Fehlbedienungen ist die/der Studierende ausschließlich selbst verantwortlich.
- Ist im Studienplan das Verfassen einer Masterarbeit vorgesehen, wird die positiv beurteilte Masterarbeit in digitaler Form durch Aufnahme der digitalen Version der Masterarbeit in den öffentlichen Online-Katalog der Bibliothek des Erhalters veröffentlicht. Eine Sperre der Veröffentlichung für längstens fünf Jahre ist gemäß § 19 Abs 3 zweiter und dritter Satz FHG zulässig.

5.2.6. Rechteabtritt und Vergütungen

- Die/Der Studierende räumt der FHW E&M an allen entwickelten Ideen, Konzepten, schriftlichen Arbeiten sowie Videos und Radiobeiträgen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden, das umfassende und ausschließliche Werknutzungsrecht für alle Verwertungsarten, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich des Rechts zur Zurverfügungstellung sowie Bearbeitung, ein. Die Übertragung ist räumlich, zeitlich und nach Verwendungszweck unbeschränkt und bezieht sich auch auf zukünftige, derzeit noch unbekanntete Nutzungsarten. Die Übertragung schließt auch das Recht zur Änderung und zur Weiterübertragung an Dritte ein. Von dieser Rechteeinräumung erfasst sind ausdrücklich auch die Ergebnisse von Tätigkeiten, die im Zuge eines Praxisprojekts im Rahmen des Studiums, an welchen die/der Studierende mitwirkt, für eine/n externen Auftraggeber/in erbracht werden. Von der

Ausschließlichkeit ausgenommen sind die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit der/des Studierenden. Diese dürfen auch von der/dem Studierenden verwertet werden, jedoch nur bei gleichzeitiger Erwähnung der FHW E&M und des Erhalters.

- Die/Der Studierende hat keinen Anspruch auf die Vergütung von Leistungen und (geistigen) Schöpfungen, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.
- Freiwillige Vergütungen einer externen Auftraggeberin/eines externen Auftraggebers für die Bearbeitung eines speziellen Masterarbeitsthemas sind zulässig.
- Ausnahmeregelungen für die Veröffentlichung auf Grund notwendiger Geheimhaltungserfordernisse hinsichtlich sensibler Unternehmensdaten können mit Genehmigung der Lehrgangsleitung getroffen werden.

5.2.7. Urheberrecht

- Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs beigestellten Lehr-, Studien-, Lern- und Prüfungsunterlagen bleiben geistiges Eigentum der FHW E&M bzw. des Erhalters bzw. der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors oder der Werkherstellerin /des Werkherstellers und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lehr-, Studien- und Lernunterlagen keine anderen Regelungen zu entnehmen sind, ist ein über die freie Werknutzung (z.B. Kopieren oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der FHW E&M bzw. des Erhalters oder der Autorin/des Autors oder der Werkherstellerin/des Werkherstellers nicht gestattet.
- Die/Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstigen Aufzeichnungen des Unterrichtsgeschehens ohne vorherige Zustimmung der/des Vortragenden verboten sind. Im Besonderen gilt dies auch für die Zurverfügungstellung von solchen Aufzeichnungen, auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

5.2.8. Konsequenzen bei Nachweis eines Plagiaten

Die/Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel insbesondere bei der Anfertigung der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit, insbesondere die Übernahme bzw. das Plagiiere bestehender Ausarbeitungen (oder Teile davon) ohne Angabe der Herkunft oder die unerlaubte Verwendung von Text(teil)en, die von Ghostwritern oder Computerprogrammen (zB Chatbots) auf Basis künstlicher Intelligenz verfasst wurden, zur sofortigen Auflösung des Ausbildungsvertrages und darüber hinaus zur Aberkennung des dadurch widerrechtlich erworbenen akademischen Grades, sowie zu weiteren (urheber-)rechtlichen Konsequenzen führen kann.

5.2.9. Datenschutz und Verschwiegenheit

- Die/Der Studierende verpflichtet sich zur Verschwiegenheit in Bezug auf personenbezogene Daten, die ihr/ihm aufgrund bzw. im Rahmen des Studiums zur Kenntnis gelangen.
- Die Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der FHW E&M bzw. des Erhalters sowie Dritter, die ihr/ihm während bzw. anlässlich des Studiums zur Kenntnis gelangen. Ausgenommen sind Daten und Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder bekannt werden oder der/dem Studierenden befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihr/ihm zugänglich gemacht wurden.

- Die/Der Studierende ist zur Geheimhaltung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnissen gegenüber Dritten verpflichtet.
- Die/Der Studierende verpflichtet sich im Zuge eines Berufs- oder Projektpraktikums zur Wahrung des Datengeheimnisses im Hinblick auf ihr/ihm zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten (insbesondere auch des Praktikumsunternehmens und seiner MitarbeiterInnen) und Betriebsgeheimnisse der FHW E&M bzw. des Erhalters als auch des Praktikumsunternehmens.
- Die/Der Studierende nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass
 - personenbezogene Daten einem besonderen Schutz unterliegen und die Verwendung nur unter besonderen Voraussetzungen zu rechtmäßigen (Ausbildungs-) Zwecken verwendet werden dürfen
 - personenbezogene Daten unbefugten Personen oder Stellen nicht mitgeteilt oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen
 - es untersagt ist, sich unbefugt Daten zu beschaffen oder zu verarbeiten
 - anvertraute Benutzerkennwörter, Passwörter und sonstige Zugangsberechtigungen sorgfältig verwahrt und geheim zu halten sind
 - allfällige weiterreichende andere Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflichten ebenfalls zu beachten sind
 - diese Verpflichtungen auch nach Beendigung des Ausbildungsvertrages fortbestehen
 - Verstöße gegen die hier genannten Verschwiegenheitsverpflichtungen rechtliche Konsequenzen (z.B. Beendigung Ausbildungsvertrag, Leistung von Schadenersatz) haben können.

6. Auflösung des Vertrages

6.1. Auflösende Bedingung

Für den Hochschullehrgang gilt eine MindestteilnehmerInnenzahl. Die Gültigkeit dieses Ausbildungsvertrages steht daher ausdrücklich unter der auflösenden Bedingung des Nichterreichens der MindestteilnehmerInnenzahl bis längstens ... Die/der Studierende wird bis längstens ... per Mail an die von der/dem Studierenden bekanntgegebene Mail-Adresse darüber informiert, ob die MindestteilnehmerInnenzahl erreicht bzw. nicht erreicht wurde. Sollte die MindestteilnehmerInnenzahl nicht erreicht werden, so gilt dieser Ausbildungsvertrag als aufgelöst, ohne dass der/dem Studierenden hieraus wie auch immer geartete Ersatz- oder sonstige Rechtsansprüche entstehen. Im Fall der Auflösung des Ausbildungsvertrages wegen Nichterreichens der MindestteilnehmerInnenzahl werden bereits geleistete studienrelevante Beiträge abzugsfrei rückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch Überweisung auf ein von der/dem Studierenden schriftlich bekanntgegebenes Konto.

6.2. Auflösung im beiderseitigen Einvernehmen

In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Die einvernehmliche Auflösung bedarf der Schriftform.

6.3. Auflösung durch die FHW E&M bzw. den

- Ein Vertragsauflösung durch die FHW E&M bzw. ein Ausschluss aus dem Studium durch den Erhalter gemäß obigem Punkt 4.1.1. ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung zulässig. Die Auflösung bzw. der Ausschluss hat schriftlich zu ergehen und hat die Gründe hierfür zu enthalten. Gleichzeitig kann in begründeten Fällen auch ein Hausverbot verhängt werden.
- Der Vertrag und das Studium enden automatisch durch die negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung.

- Wenn die/der Studierende der FHW E&M gegenüber die Zugangsvoraussetzungen zum Hochschullehrgang nicht fristgerecht in der hierfür vorgesehenen Form und vollständig nachweist, erlischt der Vertrag automatisch mit Ablauf des Stichtags für den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zum Studium.
- Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums endet der Vertrag automatisch.

6.4. Auflösung durch die/den Studierende/n

Eine einseitige schriftliche Kündigung mit sofortiger Wirkung durch die/den Studierende/n gegenüber der FHW E&M ist jederzeit möglich (E-Mail über den vom Erhalter zur Verfügung gestellten E-Mail Account ist ausreichend).

6.5. Auflösung und Lehrgangsbeitrag

Im Falle der Auflösung des Ausbildungsvertrages erfolgt – soweit gesetzlich zulässig – keine Rückerstattung bereits geleisteter Teilbeträge und ist der volle Lehrgangsbeitrag der gewählten Zahlungsvereinbarung zu begleichen.

7. Haftung der FHW E&M und des Erhalters

Sowohl die FHW E&M als auch der Erhalter haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Angestellten, sonstigen Mitarbeitenden, Lehrenden und Erfüllungsgehilfinnen.

8. Sonstiges

- Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt in zweifacher Ausführung. Ein Original verbleibt in der Administration des Hochschullehrgangs. Eine Ausfertigung wird der/dem Studierenden übergeben.
- Der Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei.
- Alle Vereinbarungen zwischen der FHW E&M bzw. dem Erhalter und der/dem Studierenden bedürfen der Schriftform. Alle Vereinbarungen, die mit der/dem Studierenden in Ausführung des Ausbildungsvertrages getroffen wurden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Die Abänderung dieses Schriftformgebotes bedarf ihrerseits der Schriftform.
- Es gilt österreichisches Recht.
- Wenn dieser Vertrag auch in einer anderen Sprache ausgestellt wird (Übersetzung), gilt bei der Auslegung jedenfalls die deutsche Version als authentisch.

Datum: ...

Ing. Mag. (FH) Michael Heritsch, MSc
Chief Executive Officer
FHW Education & Management GmbH

Die/Der Studierende